

E-Mail: beitrag@hk24.de

Handelskammer Hamburg
Beitragsservice & Unternehmensdaten
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Gewerbsteuerliche Organkreise

I. Allgemeine Angaben zum Organträger

Name und Anschrift des Organträgers:	
Ort der Eintragung im Handelsregister:	
Handelsregisternummer:	

II. Angaben zur Steuerfestsetzung des Organträgers

(Steuernr. des Organträgers für die Veranlagung zur Gewerbesteuer vom Finanzamt)

Finanzamt/Gewerbesteuernummer

III. Betriebswirtschaftliche Angaben zum Organträger

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr

Gesamtgewerbebeitrag für Hamburg in EUR

(bitte Kopie Gewerbesteuermessbescheid beifügen)

hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb in EUR

(nur wenn keine Angabe zum Gewerbebeitrag möglich ist)

Voraussichtlicher Umsatz in EUR

Die betriebswirtschaftlichen Angaben sind unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens und Anwendung des Zerlegungsmaßstabes des § 29 Gewerbesteuergesetzes ermittelt und **beziehen sich demgemäß nur auf die Betriebsstätten, die in Hamburg gelegen sind.**

HINWEIS: Angaben zu Umsatzerlösen unterhalb von 50,0 Mio. € sind freiwillig.

IV. Angaben zum gewerbsteuerlichen Organschaftsverhältnis

	Name des Unternehmens / Mitgliedsnummer, Handelsregisternummer	Vom Gesamt- gewerbeertrag des Organkreises entfällt prozentual auf das Unternehmen:	Organschaftsv- erhältnis von Jahr / bis Jahr bzw. seit:	Jahres- umsatz in Mio. EUR
Organ- gesellschaft/en mit Betriebsstätte(n) in Hamburg				

Datum/Stempel/Unterschrift Telefonnummer für Rückfragen

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Daten sind § 3 Abs. 3 IHKG, § 15 der Beitragsordnung und die Wirtschaftssatzung der Handelskammer Hamburg. Die HK-Zugehörigen sind danach verpflichtet, der Handelskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben; die Handelskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Handelskammer darf die erfragten Daten nur für Zwecke der Beitragsveranlagung verwenden; eine unbefugte Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen durch die Handelskammer ist unzulässig (§ 9 Industrie- und Handelskammergesetz). **Soweit gegenüber der Handelskammer Hamburg die zur Veranlagung erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Handelskammer-Zugehörige gem. § 15 der Beitragsordnung in Anwendung des § 162 AO im Wege der Schätzung veranlagt werden.**